

# Satzung

## über die steuerbegünstigten Zwecke der Gemeindebücherei und des Heimatmuseums der Ortsgemeinde Oberotterbach

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberotterbach hat aufgrund des § 24 i.V.m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung vom 24. September 2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die **Gemeindebücherei** und das **Heimatmuseum**, genannt „Heimatstube“, sind kulturelle öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde Oberotterbach, die durch den/die Bürgermeister/-in vertreten werden.

Mit dem Betrieb werden ausschließlich und unmittelbar jeweils gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Die **Gemeindebücherei** dient zur Deckung des Grund- und gehobenen Literaturbedarfs, der Leseförderung, einschließlich der Heranführung der Jugend zum Lesen. Die Vorhaltung der Bücher und deren ständige Aktualisierung ermöglichen eine Orientierungshilfe in der Bücherflut.

Das **Heimatmuseum** dient der Förderung und der Erhaltung kultureller Werte der Ortsgemeinde. Zu diesem Zweck wurde ein Arbeitskreis gebildet. Es werden ständig Führungen in der „Heimatstube“ durchgeführt.

### § 2

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie sind nicht auf Gewinn gerichtet.

### § 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ortsgemeinde Oberotterbach als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.


Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtungen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Ortsgemeinde Oberotterbach nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberotterbach, den. - 6. Nov. 2002



  
( Ortsbürgermeister )